



STADT LANGENHAGEN | POSTFACH 10 15 60 | 30836 LANGENHAGEN

Piratenpartei RV Hannover
Uwe Popoc
Linderter Str. 42
30974 Hannover

Nur per Mail an : uwe.kopec@piratenhannover.de
Und thomas.ganskow@piratenhannover.de

IHR ZEICHEN | IHRE NACHRICHT VOM
08.01.2025

DER BÜRGERMEISTER

ORGANISATION Sicherheit und Ordnung
BEARBEITET VON Herrn Köster (Vertretung Fr. Meinecke)
TELEFON 0511 7307-3229
FAX 0511 7307-3249
E-MAIL ordnungswesen@langenhagen.de
RAUM 136
DIENSTGEBÄUDE Marktplatz 1

BITTE VEREINBAREN SIE FÜR BESUCHE EINEN TERMIN.
MEIN ZEICHEN DATUM
32.83.03 09.01.2025

Sondernutzungserlaubnis Nr.: 004 / 2025

Sehr geehrter Herr Kopec,

aufgrund Ihres schriftlichen Antrages vom 08.01.2025 wird der Piratenpartei RV Hannover die Erlaubnis erteilt, anlässlich der BTW am 23.02.2025 in der Zeit **vom 09.01.2025 bis zum 26.02.2025** Wahlplakate im öffentlichen Verkehrsraum (geschlossene Ortslage) von Langenhagen aufzuhängen.

Am Wahltag und dem Briefwahlbüro in der Schützenstr. 2 (**vom 31.01.-21.02.2025**) dürfen im Umkreis von 20 m beziehungsweise im unmittelbaren Zugang zum Wahllokal **keine** Wahlplakate aufgehängt werden.

Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Erteilung der Erlaubnis werden keine Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Unser Abteilung Verkehr und Straßen bat uns Ihnen mitzuteilen, dass keine Wahlplakate an den Stelen (Laternen) auf der neu gebauten Marktplatz gehängt werden sollen. Die Beschichtung der Laternenmasten sei sehr empfindlich und würde beim Anbringen von Plakaten wohl erheblich beschädigt werden. (Ein Foto der betreffenden Laternen ist diesem Bescheid beigelegt)

Auflagen

1. Die Sondernutzung ist so auszuführen, dass der fließende und der ruhende Verkehr insbesondere in der Sicht nicht und die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
2. Plakate dürfen nicht an Masten, Laternen u .ä. angebracht werden, die in Pflanzbeeten stehen. Auch an Masten der Verkehrseinrichtungen oder -zeichen dürfen Plakate nicht angebracht werden. Dies gilt auch, wenn Verkehrszeichen an Laternenmasten angebracht sind. **An Bäumen und Zäunen dürfen Schilder grundsätzlich nicht angebracht werden.**

STADT LANGENHAGEN

Marktplatz 1 | 30853 Langenhagen
stadtverwaltung@langenhagen.de
www.langenhagen.de

Ust.-Nr. 2327 02720700023

KONTEN DER STADTKASSE

Sparkasse Hannover
IBAN DE20 2505 0180 0002 0001 72
BIC SPKHDE2H

ID-Nr. DE 115 823 650

Deutsche Bank
IBAN DE40 2507 0070 0525 4008 00
BIC DEUTDE2HXXX

Hannoversche Volksbank
IBAN DE73 2519 0001 0027 6200 00
BIC VOHADE2H

3. An Masten sind Schilder so anzubringen, dass sie nicht herunterfallen können.
4. **Die Plakate sind ausschließlich mit Kunststoffkabelbindern an Masten anzubringen.**
5. Werden durch die Sondernutzung Gehwege, die Fahrbahn oder andere Bereiche verschmutzt, sind diese unverzüglich von Ihnen oder von einem von Ihnen Beauftragten zu säubern.
6. Nach dem zeitlichen Ablauf oder dem Widerruf dieser Erlaubnis ist der ursprüngliche Zustand wiederzustellen.

Sollten Sie den o. g. Auflagen nicht nachkommen, wird Ihnen hiermit die Ersatzvornahme angedroht.

Begründung

Diese Erlaubnis wird Ihnen gem. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. V. m. § 4 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Langenhagen (Sondernutzungssatzung) vom 13.05.13 erteilt.

Der Widerrufsvorbehalt und die Auflagen beruhen auf § 18 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Sondernutzungssatzung.

Nach § 66 i. V. m. §§ 64, 65 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der z. Zt. geltenden Fassung können die Auflagen bei Nichtbeachtung per Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die voraussichtlichen Kosten werden sich auf 500,00 EUR belaufen.

Kostenfestsetzung

Im Zusammenhang mit der Wahlwerbung von politischen Parteien und Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern werden für das Aufstellen von Plakattafeln und Wahlkampfständen, sowie das Anlehnern oder Aufhängen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum keine Sonder-nutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meinecke

Meinecke

Hinweise

Die Weitergabe des durch Sondernutzungserlaubnis erteilten Nutzungsrechtes an Dritte ist nur nach Genehmigung durch die Stadt zulässig. Die Genehmigung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).

Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße haben Sie keinen Ersatzanspruch gegen uns (§ 18 Abs. 3 NStrG).

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt (§ 18 Abs. 5 NStrG).

Für alle Personen- und Sachschäden, die unmittelbar durch die in diesem Bescheid genannte Sondernutzung entstehen, haften Sie selbst. Diesbezüglich stellen Sie uns von allen Schadensersatzleistungen frei.

—